

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 11 K 807/22.A

der  
Str:



Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Berenice Böhlo, Rosenthaler Straße 46-47, 10178 Berlin, Az.: [REDACTED]/20,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: [REDACTED]-1-461,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Pakistan)

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 29. April 2022

durch  
den Richter [REDACTED] als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 4 bis 6 des Bescheids vom 11. September 2018 verpflichtet festzustellen, dass für die Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit Art. 3 EMRK in Bezug auf Pakistan vorliegt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Klägerin zu drei Vierteln und die Beklagte zu einem Viertel.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Beiden Parteien wird nachgelassen, die Vollstreckung durch die jeweils andere Partei gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, sofern nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### Tatbestand:

Die im [REDACTED] 2005 geborene Klägerin ist pakistanische Staatsangehörige und in Lahore geboren. Zusammen mit ihrer Mutter und weiteren Geschwistern reiste sie als elfjähriges Mädchen mit einem von der deutschen Botschaft in [REDACTED] ausgestellten Visa am [REDACTED] 2016 mit dem Flugzeug im Bundesgebiet ein. Die Mutter der Klägerin versuchte anschließend eine wirtschaftliche Existenz in Polen aufzubauen. Nachdem dies scheiterte kehrten sie nach Deutschland zurück und stellten am 5. März 2018 einen Asylantrag. [REDACTED]

Die Mutter der Klägerin wurde am 6. und 9. März 2018 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) angehört und gab ausweislich der dort gefertigten Niederschrift an, dass sie in Pakistan eine erfolgreiche Unternehmerin gewesen sei und das Land verlassen habe, weil sie aufgrund ihres Engagements für die Rechte von Frauen verfolgt wurde. Auf die Frage, ob sie sich seit ihrer Ankunft lediglich in Deutschland im November 2016 aufgehalten hat, verschwieg die Mutter der Klägerin zunächst, dass sie sich für mehrere Monate in Polen aufgehalten und versucht hatte, sich dort eine berufliche Existenz aufzubauen.

Das Bundesamt lehnte den Antrag der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft mit Bescheid vom 11. September 2018 als offensichtlich unbegründet ab

und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorlägen. Die Mutter der Klägerin sei mit ihren Kindern nach Europa gekommen, um sich ein weiteres berufliches Standbein aufzubauen und ihren Kindern eine bessere Zukunft aufzubauen. Der Asylantrag in Deutschland stelle den letzten Versuch dar eine Zukunft in Europa zu generieren nachdem die geplante Zukunft nicht wie vorgestellt funktioniert habe. Abschiebungsverbote bestünden keine.

Die Mutter der Klägerin stellte für die Klägerin später auch in Frankreich noch einen Asylantrag. Aufgrund der Dublin-Bestimmungen ist die Klägerin und ihre Familie jedoch Ende 2019 zurück nach Deutschland gekommen.

Gegen die Entscheidung des Bundesamtes vom 11. September 2018 hat die Klägerin am 24. September 2018 Klage erhoben, welche sie in der mündlichen Verhandlung teilweise zurückgenommen hat.

Die Klägerin beantragt,

die Aufhebung der Offensichtlichkeitsentscheidung  
sowie die Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverböten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung, in der die Klägerin im Gegensatz zu ihrer Mutter und ihrer Schwester kein Kopftuch trug, gab die Klägerin ohne Inanspruchnahme des Dolmetschers und in akzentfreiem Deutsch an, dass sie im Sommer 2021 die Schule abgeschlossen habe und sich seitdem in einer Ausbildung zur ambulanten Pflegekraft in Berlin befinde. Sie sei gut in Deutschland integriert, habe Freunde aus der Schule und der Berufsschule. Die Wochen verbringe sie in Berlin. An den Wochenenden sei sie bei ihrer Familie in [REDACTED]. Kontakt nach Pakistan habe sie lediglich zu ihren dort lebenden Großeltern. Zu ihrem Vater habe sie keinen Kontakt. Sollte sie nach Pakistan zurückmüssen befürchte sie in erster Linie, den Verlust ihres selbstbestimmten Lebens, und dass ihre Familie in Pakistan auf sie großen Druck ausüben werde, dass sie letztlich dort in eine arrangierte Hochzeit einwilligen werde. Vorstellen zu heiraten, könne sie sich nicht.

Ihre Mutter gab in der mündlichen Verhandlung in Ergänzung zu ihrem Vortrag gegenüber dem Bundesamt an, dass sie sich in einem Konflikt mit dem Vater ihrer Kinder, ihrem Ex-Mann, befinde. Dieser habe in Dubai eine neue Frau gefunden und

habe seitdem versucht sich von der Klägerin zu trennen, wobei er wollte, dass die Kinder, auch die Klägerin, zurück zu ihm kämen. Dafür habe er mit denjenigen zusammengearbeitet, die die Klägerin aufgrund ihres frauenpolitischen Engagements bekämpft hätten. Die Kinder hätten sich mit Ausnahme des ältesten Sohnes dafür entschieden, bei der Mutter der Klägerin zu bleiben. Der Konflikt mit dem Ex-Mann habe dazu geführt, dass die Mutter mittlerweile mittellos sei. Auch habe der Ex-Mann die finanzielle Unterstützung sowie den Kontakt eingestellt, nachdem die Kinder mit Ausnahme des ältesten Sohnes sich endgültig entschieden hätten, nicht zu ihm zurückzukehren.

[REDACTED]

Mit Beschluss vom 15. Oktober 2018 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Aufgrund erforderlicher weiterer Arztberichte im Hinblick auf den Gesundheitszustand des Bruders der Klägerin, wurde die Entscheidung über seine Klage und die der Mutter und der Schwester der Klägerin zunächst zurückgestellt. Die entscheidungsreife Klage der Klägerin wurde abgetrennt.

Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere des Verlaufs der mündlichen Verhandlung am 29. April 2022, wird auf den Inhalt der Gerichts- sowie der vorgelegten Behördenakte Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage, über die nach § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auch in Abwesenheit der Beklagten verhandelt und entschieden werden durfte, ist teilweise begründet. Der Bescheid des Bundesamts vom 11. September 2018 ist - soweit er noch streitbefangen ist - teilweise rechtswidrig und verletzt die Klägerin insoweit in ihren Rechten; im Übrigen ist er rechtmäßig (§§ 113 Abs. 5 Satz 1, 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Für die beantragte Aufhebung der Offensichtlichkeitsentscheidung in den Ziffern 1.) bis 3.) des angefochtenen Bescheids fehlt der Klägerin das erforderliche Rechtsschutzinteresse.

Ein für die isolierte Anfechtung einer Offensichtlichkeitsentscheidung mit Blick auf die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) unter Umständen gegebenes Rechtsschutzinteresse kommt nicht in Betracht. Die Sperrwirkung tritt nach § 10 Abs. 3 Satz 3 2. Halbsatz AufenthG nicht ein, wenn die ausländische Person die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erfüllt. Danach soll der ausländischen Person eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn, wie sich für die Klägerin aus dem nachfolgend Ausgeführten ergibt, ein Abschiebungsverbot etwa nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt und wenn keiner der Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 Sätze 2 und 3 AufenthG oder sonst ein atypischer eine Versagung rechtfertigender Fall gegeben ist, wofür im Falle der Klägerin keine Anhaltspunkte ersichtlich sind (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 6. Januar 2021 – 11 A 881/17.A –, Rn. 27, juris m.w.N.). Weitere Aspekte, aus denen sich ein Rechtsschutzinteresse herleiten ließe, sind weder ersichtlich noch worden solche Aspekte vorgetragen.

Die Klägerin hat aber zum nach § 77 Asylgesetz (AsylG) maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Pakistan. Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf eine ausländische Person nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen werden. Dass im Fall einer Aufenthaltsbeendigung die Lage der betroffenen Person erheblich beeinträchtigt würde, reicht nicht aus, um einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK zu begründen. Art. 3 EMRK verpflichtet den Staat nicht, Fortschritte in der Medizin sowie Unterschiede in sozialen und wirtschaftlichen Standards durch freie und unbegrenzte Versorgung von ausländischen Personen ohne Bleiberecht auszugleichen. Die EMRK zielt hauptsächlich darauf ab, bürgerliche und politische Rechte zu schützen. Etwas Anderes gilt nur in außergewöhnlichen Ausnahmefällen. Ein Ausnahmefall, in dem Gründe zwingend gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechen, liegt beispielsweise dann vor, wenn die Versorgungslage im Herkunftsland völlig unzureichend ist. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) stellt in diesem Fall darauf ab, ob es ernsthaft-

te und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr („*real risk*“) läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein. Dies entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Notwendig ist ein ganz außergewöhnlicher Fall, in dem die humanitären Gründe gegen die Abschiebung zwingend sind. Die einer ausländischen Person im Zielstaat drohenden Gefahren müssen hierfür ein Mindestmaß an Schwere aufweisen; dieses Mindestmaß kann erreicht sein, wenn sie ihren existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhält. Es ist darauf abzustellen, ob sich die betroffene Person unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befindet, die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (BVerwG, Beschluss vom 13. Februar 2019 – 1 B 2/19 –, Rn. 6, juris m.w.N.; OVG Bremen, Urteil vom 24. November 2020 – 1 LB 351/20 – Rn. 24 m.w.N., juris).

Dies ist im vorliegenden außergewöhnlichen Einzelfall in Bezug auf die Klägerin insbesondere im Hinblick auf die besondere Familiensituation und im Hinblick darauf, dass sie sich seit ihrem zwölften Lebensjahr in westlichen Demokratien aufgehalten hat und in diesen für die Entwicklung so prägendem Lebensabschnitt sozialisiert wurde und sie sich bemerkenswert entwickelt hat, ausnahmsweise anzunehmen. Nach der Überzeugung des Einzelrichters aufgrund seines persönlichen Eindrucks von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung führt die Biografie der Klägerin dazu, dass es sich bei ihr um eine im besonderen Maße bescheidene aber auch selbstbewusste, willensstarke, gerechtigkeitsbewusste westlich geprägte junge Frau handelt. Sie hat es mit 17 Jahren geschafft sich in Deutschland voll zu integrieren, akzentfrei Deutsch zu sprechen, einen Schulabschluss zu machen und eine Ausbildung aufzunehmen. Dies gelang ihr trotz der der Ausreise aus Pakistan vorangehende für eine kindliche Entwicklung sicher nicht förderlichen konfliktbeladenen Jahren in Pakistan und Dubai, trotz zwischenzeitlichen Aufenthalte in Polen und Frankreich und trotz der herausfordernden Umgebung der Personen, die sich im Asylverfahren befinden, ausgesetzt sind. Weder die immer wieder neuen Umgebungen noch die familiären Belastungen, welche das Verlassen der Heimat, die schwere Krankheit des älteren Bruders mit regelmäßig schweren epileptischen Anfällen, die psychische

Belastung der Mutter und der Konflikt mit dem Vater mit sich bringen, haben dazu geführt, dass die Klägerin den von ihr eingeschlagenen Weg verlassen hätte. Sie hat mit dem Schulabschluss und dem Ausbildungsplatz gesellschaftlich anerkannte Erfolge erreicht. In Deutschland ist sie sozial integriert. Dies hat sie als immer noch jugendliche Person in ihrem eigenständigen von den Eltern und der Herkunft unabhängigen Weg bestärkt.

Nach Einschätzung des Einzelrichters ist es beachtlich wahrscheinlich, dass ihr es daher in ihrer momentanen Lebenssituation auch mittelfristig nicht gelingen wird, diesen nunmehr in ihr fest verankerten mit inneren Überzeugungen verbundenen Weg zu verlassen, sich wieder in die pakistanische Gesellschaft zu integrieren und insbesondere sich der dortigen Frauenrolle und den religiösen Vorgaben zu unterwerfen, weil sie dafür mit vielen für ihre Identität prägenden Überzeugungen brechen müsste, was ihr unabhängig davon, ob dies überhaupt von ihr erwartet werden könnte, als 17-jährige Frau nicht gelingen wird. Dies wird nach der Überzeugung des Einzelrichters in absehbarer Zeit auch aufgrund des finanziellen Drucks, der auf der mit dem schwer kranken Bruder der Klägerin zurückkehrenden Familie lasten wird, und hinsichtlich dessen der Vater der Klägerin keine Entlastung mehr verspricht trotz der Unterstützung der Großeltern, zu solchen Zerwürfnissen führen, dass die Klägerin keine familiäre Unterstützung mehr erfahren wird. Zur Eskalation beitragen würde es dabei, dass eine naheliegende Linderung des finanziellen Druckes der Familie in dieser Situation in der pakistanischen Gesellschaft eine arrangierte Ehe der Klägerin wäre, welcher diese sich nicht wird beugen können, was von dem sie in Pakistan erwartenden Umfeld nicht akzeptiert werden könnte. Damit liefe sie ohne familiäre Unterstützung tatsächlich Gefahr, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein, weil es sonst für sie als noch minderjährige westlich sozialisierte und weltlichen Werten zugewandte Frau in der ihr fremden zunehmend islamistisch geprägten pakistanischen Gesellschaft keine Möglichkeit bestehen, ihren existenziellen Lebensunterhalt zu sichern.

Die Abschiebungsandrohung in Ziffer 4 des angefochtenen Bescheids ist rechtswidrig, soweit der Klägerin darin die Abschiebung nach Pakistan angedroht worden ist. Denn wegen der Zuerkennung des Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG liegen die Voraussetzungen dafür im Zeitpunkt der Entscheidung nicht mehr

